

φ an 34 am 12.01.22
et Ue.

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-231/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.11.2020/16.12.2020/ 27.01.2021/24.02.2021/26.05.2021/ 24.11.2021
Beschlussfassung über die Schmutzwassergebührenkalkulation zur Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des OT Stadt Stolberg (Harz)	
Bauamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Bau- und Vergabeausschuss Gemeinde Südharz gestr. 24.11.2020 gez. Rettig Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
Abwasserverordnung (AbwV)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die

Schmutzwassergebührenkalkulation

der Firma Allevo Kommunalberatung, Dammsteinstraße 9, 08468 Reichenbach (Vogtland) für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für den OT Stadt Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz, vom 15.02.2021.

Die Gebührenkalkulationen der Firma Allevo sind als Anlage beigelegt.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA erhebt die Gemeinde "Südharz" im Bereich Abwasserbeseitigung als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab,

Gemeinde Südharz

so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

In diesem Jahr erfolgte die Nachkalkulation der Jahre 2013 – 2016 / 2017 - 2019 und eine Vorkalkulation für die Jahre 2020 bis 2022 für die Schmutzwasserbeseitigung im OT Stadt Stolberg. Diese Kalkulation wurde von der Firma ALLEVO Kommunalberatung, Reichenbach, erstellt und ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Die Kalkulation wurde in der Haupt- und Finanzausschusssitzung der Gemeinde Südharz am 23.02.2021 ausführlich vorbereitet.

Mit Ausgleich der Kostenunter- und überdeckungen der Jahre 2013 - 2019 wurde für die Jahre 2020 bis 2022 eine

- Grundgebühr in Höhe von 7,93 €/Monat und Grundstücksanschluss (unverändert)
- Mengengebühr von 1,27 €/m³ (zuvor 1,89 €/m³)

ermittelt.

Die beigelegte Kalkulation 2020 - 2022 bildet die Grundlage für die „Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ (Schmutzwassergebührensatzung).

Die Nachkalkulation für den Zeitraum 2013 – 2016 erfolgte durch die Forderung des Ortsbürgermeisters.

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung sind fehlerhafte nicht abgewickelte Überdeckungen nicht mehr zu berücksichtigen; dies gelte auch für Fehler, die erst zu einem Zeitpunkt erkannt wurden, in dem die Fünfjahresfrist bereits abgelaufen ist. Die Fünfjahresfrist beginnt am Ende des jeweiligen Kalkulationszeitraumes zu laufen. Entsprechend ist der Kalkulationszeitraum 2013 – 2016 verjährt.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Gemeinde Südharz

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....
.....
.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung

z. K.

12.11.21



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 15

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10	1	4

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Vorsitzender des Gemeinderates

